

## Schulordnung

### 1. Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung ergänzt die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Schule Inwil und definiert die für alle Schulbetriebseinheiten allgemein geltenden zusätzlichen Bestimmungen für den Unterricht und den Schulbetrieb.

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen, hat die Schulleitung eine Schulhausordnung erlassen, welche im Minimum Bestimmungen über die Benutzung der verschiedenen Räume, die Ordnung im Schulareal und die Aufsicht über die Lernenden enthält.

Rechtliche Grundlagen zur Führung der Schule Inwil sind:

Kantonal:

- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV, SRL Nr. 405)
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a)
- Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405b)
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12. April 2011 (SRL Nr. 406)
- Verordnung über die Schuldienste vom 21. Dezember 1999 (SRL Nr. 408)

Kommunal:

- Gemeindeordnung der Gemeinde Inwil vom 01.01.2018

### 2. Schulweg

Die Lernenden wählen den sichersten Schulweg zwischen ihrem Zuhause und dem Schulhaus. Die Verantwortung für den Schulweg sowie der Aufenthalt auf dem Schulareal, ausserhalb der Unterrichtszeit, liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Beträgt der Schulweg mehr als einen Kilometer (Luftweg), sind die Lernenden berechtigt, das Fahrrad zu benutzen. Die Fahrräder sind in einem dafür vorgesehenen Unterstand abzustellen. Das Tragen eines Velohelmes, sowie die Verkehrstauglichkeit des Fahrrades sind selbstverständlich.

Die Benutzung von Sportgeräten wie Kickboard und Inlineskates auf dem Schulweg erachten wir als ungeeignet.

Der Schulweg in Gemeinschaft mit anderen Kindern ist eine wichtige Begegnungs- und Erlebniszone. Im Sinne der Gesundheitsförderung, der Sicherheit auf dem Schulareal und der Nachhaltigkeit, bitten wir die Erziehungsberechtigten die Lernenden nicht mit dem Auto zur Schule zu fahren. Ausnahmen bilden Lernende aus Aussengebieten.

### 3. Unterrichtszeiten

Allgemeine Stundenplanzeiten der Schule Inwil:

| <b>Vormittag / Blockzeiten</b> |                     | <b>Nachmittag</b> |                     |
|--------------------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| Lektion 1                      | 08.00 bis 09.30 Uhr | Lektion 3         | 13.30 bis 14.15 Uhr |
| <i>Pause</i>                   |                     | Lektion 4         | 14.20 bis 15.05 Uhr |
| Lektion 2                      | 10.00 bis 11.30 Uhr | <i>Pause</i>      |                     |
|                                |                     | Lektion 5         | 15.25 bis 16.10 Uhr |

Das Wochenende und der Mittwochnachmittag sind in der Regel unterrichtsfrei. Der Stundenplan für das kommende Schuljahr wird den Erziehungsberechtigten Mitte Juni des laufenden Jahres zugestellt. Nachträgliche Änderungen sind den Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich haben die Lernenden fünf bis zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn Zutritt in das Unterrichtszimmer. Am Vormittag gilt jedoch ein offener Anfang, die Lernenden dürfen ab 7.45 Uhr im Unterrichtszimmer erscheinen.

### 4. Pausen

Die Lernenden verbringen ihre Pausen in der Regel auf dem Pausenplatz. Das Verlassen des Schulgeländes, während der Pausen ist ihnen untersagt. Die Schulleitung regelt die Benützung des Pausenplatzes und die Aufsicht über die Lernenden in den Pausen.

### 5. Hausaufgaben

Werden Hausaufgaben erteilt, dienen sie in erster Linie dazu, den Lernenden Gelegenheit zu geben, in selbstständiger Arbeit die in der Schule erworbenen Kenntnisse anzuwenden, Fertigkeiten zu üben, Gelerntes zu vertiefen oder neue Unterrichtsinhalte vorzubereiten.

Hausaufgaben sind vom Schwierigkeitsgrad und vom Inhalt her so auszugestalten, dass sie von den Lernenden ohne die Mithilfe der Erziehungsberechtigten gelöst werden können. Zeitlich sind Hausaufgaben so zu bemessen, dass den Lernenden genügend Freizeit bleibt. Der Umfang und die Häufigkeit soll den Leistungsmöglichkeiten der Lernenden angepasst sein.

### 6. Beurteilung Lernende

Die Beurteilung der Lernenden richtet sich nach der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a).

## **7. Absenzen infolge Krankheit und Unfall**

Lernende, deren Krankheit den Unterricht beeinträchtigt sowie die Gesundheit der anderen Lernenden und Lehrpersonen gefährdet, müssen zu Hause bleiben. Die Erziehungsberechtigten haben die notwendige Betreuung sicherzustellen und unverzüglich die Lehrperson via Klapp zu informieren.

Im Krankheitsfall und bei Unfall darf die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein Arzteugnis verlangen, wenn die Absenz länger als fünf Schultage dauert oder krankheits- und unfallbedingte Absenzen häufig vorkommen. Bei Bedarf kann von der Schulleitung auf ihre Kosten ein Zeugnis einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Schule verlangt werden.

## **8. Urlaub und Dispensationen**

Die Gesuche für Urlaub und Dispensationen richten sich nach den kantonalen Vorgaben gemäss der Volksschulbildungsverordnung (VBV). Nähere Angaben dazu werden in den Richtlinien für Absenz und Urlaubsregelung für Lernende geregelt.

[Richtlinie für Urlaube und Absenzen für Lernende](#)

## **9. Haftung und Versicherung**

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für vorsätzliche Beschädigung oder den Verlust von Lehrmitteln, ICT-Infrastruktur, Unterrichtsmaterial und Bibliotheksbüchern und für die Beschädigung von Schuleinrichtungen. Lernende, die sich untereinander oder Dritten während des Schulbetriebes Schaden zufügen, haften grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechts.

Die Erziehungsberechtigten haben die Lernenden privat gegen Unfall zu versichern.

## **10. Besondere Schulanlässe**

Besondere Schulanlässe sind Veranstaltungen der Schule ausserhalb des ordentlichen Unterrichtsbetriebes. Sie werden von der Schulleitung oder von der Lehrperson für obligatorisch erklärt und rechtzeitig den Erziehungsberechtigten schriftlich angezeigt. Die Lernenden und die Lehrpersonen werden dadurch zur Teilnahme an besonderen Schulanlässen verpflichtet.

Die Klassenlehrperson führt einmal jährlich mit ihrer Klasse eine für alle Lernenden obligatorische Schulreise durch. Auf die Schulreise ist mindestens eine zusätzliche Begleitperson mitzunehmen. Schulreisen finden innerhalb der Schweiz statt. Klassenlager können einmal in der 5. oder 6. Klasse durchgeführt werden. Die Lehrperson hat für die notwendigen Begleitpersonen zu sorgen. Den Einsatz von Fachlehrpersonen regelt die Schulleitung. Die Teilnahme der Lernenden ist obligatorisch. Wird ein Klassenlager durchgeführt, kann auf die Schulreise verzichtet werden.

Durch besondere Schulanlässe fallen den Eltern, mit Ausnahme von Verpflegungskosten, keine zusätzlichen finanziellen Kosten an. Die Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich.

## **11. Konfliktlösung**

Kommt es innerhalb des Schulbetriebes zu Konflikten, suchen die betroffenen Parteien als Erstes im Gespräch eine Lösung untereinander. Kann ein Konflikt durch ein Gespräch nicht beigelegt werden, können sich die betroffenen Parteien an die übergeordnete Stelle wenden.

Die Erziehungsberechtigten wenden sich zuerst an die Klassenlehrperson. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schulleitung konsultiert werden.

Die Lernenden wenden sich bei Konflikten an ihre Klassenlehrperson, eine andere Lehrperson, an die Schulsozialarbeit oder allenfalls an die Schulleitung. Zur Konfliktlösung können je nach Fragestellung entsprechende Beratungsstellen beigezogen werden (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Schulberatung). Vor wichtigen Entscheiden sind die Parteien anzuhören.

## **12. Besuchszeiten**

Die Schulleitung legt die offiziellen Besuchszeiten für die Erziehungsberechtigten fest und kommuniziert diese rechtzeitig. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, nach Voranmeldung bei der Lehrperson auch ausserhalb der offiziellen Besuchszeiten Schulbesuche zu machen. Der Unterricht darf durch die Schulbesuche nicht gestört und nicht beeinträchtigt werden.

## **13. Übergabe der Klasse**

Am Ende des Schuljahres informiert die abgebende Klassenlehrperson ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger über die erreichten Lernziele in den Kompetenzen (Fach-, Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz) und über weitere schulrelevante Informationen. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz ist zu beachten.

## **14. Umzug**

Erziehungsberechtigte melden eine Adressänderung sowie den Zu oder Wegzug der oder des Lernenden umgehend der Klassenlehrperson, der Schulleitung und der Einwohnerkontrolle Inwil.

Die Lehrperson stellt das Zeugnis und Schulakten vom wegziehenden Lernenden der Schulleitung zu. Das Zeugnis wird von der Schulleitung mit den übrigen Schulakten an die Behörde des neuen Schulorts weitergeleitet.

Bei einem Wegzug ins Ausland werden der oder dem Lernenden das Zeugnis und die übrigen Schulakten durch die Lehrperson mitgegeben.

Für den Wechsel in eine Privatschule ist eine Aufnahmebestätigung vorzulegen.

## **15. Schulunterstützung**

Bei Auffälligkeiten in den Bereichen Lernen, Leistung, Verhalten, Sprache und Psychomotorik teilt die Lehrperson ihre Beobachtungen den Erziehungsberechtigten mit. Die Fachpersonen der Schulsozialarbeit, Schuldienste Rontal (Logopädie, Psychomotorik, Schulpsychologie) werden bei

Bedarf beigezogen. Diese nehmen Abklärungen vor, führen Beratungen und Behandlungen durch und leiten geeignete Massnahmen in die Wege.

Die Erziehungsberechtigten können die Lernenden bei den Schuldienste Rontal direkt anmelden.

Lehrpersonen können die Lernenden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten anmelden.

Die Schulleitung kann Abklärungen, Beratungen und Behandlungen nach Anhören der Erziehungsberechtigten anordnen. Das Angebot gilt auch für Lehrpersonen.

## **16. Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege**

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Untersuch sowie die zahnmedizinische Prophylaxe sind obligatorisch. Wird der Untersuch durch die Schularztperson bzw. Schulzahnarztperson vorgenommen, trägt die Gemeinde die Kosten. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über den Ablauf des Untersuch orientiert. Die Erziehungsberechtigten können den Untersuch durch eine private Arztperson oder Zahnarztperson durchführen lassen.

Die Behandlung ist freiwillig. Die Kosten der Behandlung haben die Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Die Lernenden sind über die Schule nicht unfall-, kranken- und haftpflichtversichert.

## **17. Betriebliche und medizinische Sicherheit**

Die Schulleitung prüft zu Beginn des Schuljahres das Sicherheitskonzept des Schulhauses auf Vollständigkeit und Richtigkeit (Fluchtwege, Notausgänge, Brandbekämpfungsmittel, Telefonnummern, Zuständigkeiten usw.). Sie ist verantwortlich für die Betriebssicherheit. Für medizinische Notfälle trifft die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres zusätzlich folgende Vorkehrungen:

- Aufstellung einer Liste der Arztpersonen in Inwil mit Adresse und Telefonnummer sowie mit weiteren Notfallnummern. Die Liste wird in jedem Schulzimmer angeschlagen und dem Hauswart übergeben.
- Überprüfung der Liste auf ihre Gültigkeit.
- Eine Notfallapotheke ist vorhanden und jederzeit im Teamzimmer verfügbar.

## **18. Gefährliche Gegenstände**

Das Mitführen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit von Personen gefährden, den Schulbetrieb massgeblich stören, gegen die Rechtsordnung (inkl. Schul - und Schulhausordnung) verstossen oder als gefährlich eingestuft werden, ist verboten. Insbesondere betrifft dies etwa Waffen und technische Kommunikationsmittel mit gewalttätigen, rassistischen, pornografischen und weiteren strafbaren Inhalten.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können solche Gegenstände einziehen und der Polizei zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz übergeben. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

## **19. Suchtprävention**

Die Lehrpersonen haben den Lernenden in Bezug auf den Genussmittelkonsum, Umgang mit den digitalen Medien und der Suchtprävention ein Vorbild zu sein und gestalten die Lebenswelt der Schule gesundheitsfördernd mit.

Das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln (insbesondere von Alkohol und illegalen Drogen aller Art) und Raucherwaren aller Art ist den Lernenden untersagt. In den Innenräumen der Schulanlagen und auf dem Schulhausareal herrscht ein generelles Rauchverbot.

## **20. Bekleidung**

Die Lernenden und die Lehrpersonen haben angepasst gekleidet am Unterricht teilzunehmen. Lehrpersonen und Schulleitung können die Lernenden bzw. die Schulleitung kann die Lehrpersonen bei unangepasster Bekleidung anhalten, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

## **21. Elektronische Medien**

Geräte der Schule dürfen auf dem Schulareal nur für schulische Zwecke verwendet werden. Die Verwendung von persönlichen Geräten z.B. Mobiltelefon, Smartwatches, ... auf dem Schulareal muss von einer Lehrperson bewilligt werden. Zuwiderhandlungen können von der Schule sanktioniert werden.

## **22. Datenschutz**

Die Schule untersteht dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG) vom 01.09.2021.

## **23. Inkrafttreten**

Die Bildungskommission setzt die Schulordnung per 17.06.2024 in Kraft.

Inwil, 17.06.2024

**Bildungskommission Inwil**



Präsidentin Bildungskommission